

ZH_OBERGERICHT RT160052 vom 5. April 2016

ZH Obergericht, 2016-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160052

FR: ZH_OBERGERICHT RT160052 du 5 avril 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160052 del 5 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 8. Februar 2016 erteilte das Bezirksgericht Uster (Vorinstanz) dem Gesuchsteller in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Dübendorf (Zahlungsbefehl vom 6. Juli 2015) – gestützt auf ein Urteil des Kammergerichts Berlin vom 11. September 2014 – definitive Rechtsöffnung für Fr. 313'422.-- nebst Zins zu 12 % seit 1. April 2011 und für die Betreuungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss diesem Entscheid (nachträglich begründet, Urk. 16 = Urk. 22). b) Hiergegen hat der Gesuchsgegner am 18. März 2016 fristgerecht (vgl. Urk. 17) Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 21 S. 1): "1. Es sei das Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 08. Februar 2016 aufzuheben.

E. 2

Es sei die definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Dübendorf der Rechtsvorschlag nicht zu beseitigen.

E. 3

Eventualiter: Das Verfahren sei bis zum ordentlichen Entscheid in der Hauptsache des Urteils des Kammergerichts Berlin vom 11. September 2014 zu sistieren.

E. 4

a) Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens beträgt Fr. 313'422.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 1'000.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren hat der Gesuchsgegner zufolge des Unterliegens keinen Anspruch auf eine Entschädigung; dem Gesuchsteller erwuchs kein erheblicher Aufwand. Demgemäss sind für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.